



# Amtsblatt

Nr. 5/2005 vom 11. März 2005 –13. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Ratseinladung
	3	Öffentliche Zustellung
	4	Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 44 zwischen Ratingen (Autobahnkreuz AK Ratingen-Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227)
	6	Kundeninformation der Stadtwerke Velbert GmbH

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

**Der 2. stellv. Bürgermeister**

Velbert, den 04.03.2005

**E I N L A D U N G**  
zur **Sitzung des Rates**  
am **Dienstag, dem 15.03.2005.**

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Großer Sitzungssaal Rathaus Thomasstr. 1 42551 Velbert

**Tagesordnung:**

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. **Vereidigung und Amtseinführung der Beigeordneten (Kämmerin) Frau Mechthild Stock**
2. **Anfragen**
3. **Änderung der Richtlinien für die "Bürgerbeteiligung" bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem BauGB.**  
Vorlage 586/2004
4. **Satzung zur 11. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Velbert**  
Vorlage 595/2004
5. **Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 502.02 Nevigeser Straße**  
Vorlage 32/2005
6. **5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Velbert vom 01. Juli 2000.**  
Vorlage 64/2005
7. **Satzungsänderung über die Benutzung der Stadtbücherei Velbert und die Erhebung von Gebühren/Änderung des § 9 "Höhe der Gebühren":**  
- Präzisierung der Ausführungen zur Gebührenstaffelung  
- Präzisierung des Begriffs "Arbeitslosen" in Bezug auf einen Ermäßigungstatbestand  
Vorlage 587/2004
8. **Schülerfahrkosten -Anhebung der Elternanteile für das Schoko-Ticket-**  
Vorlage 568/2004
9. **Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**  
Vorlage 102/2005
10. **Personalangelegenheiten**  
**Pensionsfestsetzungsbefugnis durch die Rheinische Versorgungskasse**  
Vorlage 71/2005
11. **Neuwahlen zu den Ausschüssen**
12. **Nachträge**
13. **Mitteilungen der Verwaltung**
14. **Verschiedenes**

---

**B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 15. **Anfragen**
- 16. **Grundstücksangelegenheiten**
- 17. **Personalangelegenheiten**
- 18. **Nachträge**
- 19. **Mitteilungen der Verwaltung**
- 20. **Verschiedenes**

gez.  
Werner MdL  
2. stellv. Bürgermeister

---

**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) werden der Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamtes Velbert und der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Velbert für das Jahr 2003 für

**Susanne Henkst**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Steuerbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 008 und B 009 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Velbert, 10.03.05

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Sammek  
Sachbearbeiterin

## Bekanntmachung

**über das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 44 zwischen Ratingen (Autobahnkreuz AK Ratingen-Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513,000 bis Bau-km 23+708,000 mit den Maßnahmen**

- Errichtung der nordöstlichen sowie Änderung der südöstlichen Verbindungsrampen im AK Ratingen-Ost
- Bau der Anschlussstelle Heiligenhaus (A 44 / L 156)
- Neubau von 11 Brückenbauwerken
- Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen sowie von Entwässerungsanlagen
- notwendige Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie
- landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen

im Gebiet der Städte Ratingen, Heiligenhaus, Wülfrath und Velbert (Gemarkungen Homberg, Heiligenhaus, Leubeck, Hösel, Flandersbach, Hetterscheidt und Velbert)

### hier: Anhörungsverfahren

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW - Niederlassung Essen (Straßenbaubehörde) - hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Homberg, Heiligenhaus, Leubeck, Hösel, Flandersbach, Hetterscheidt und Velbert im Gebiet der Städte Ratingen, Heiligenhaus, Wülfrath und Velbert beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 04.04.2005 bis 03.05.2005 (einschließlich)**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

bei der Fachabteilung IV.1, Am Lindenkamp 31, 1. Obergeschoss, Zimmer 121, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **31.05.2005** (einschließlich), bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dienstgebäude - Außenstelle-: Dezernat 53, Fischerstr. 2, 40477 Düsseldorf - zum Aktenzeichen 53.32-01/05) oder bei der Stadt Velbert, Fachabteilung IV.1, Am Lindenkamp 31, Zimmer 121 Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

---

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG -).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).

Velbert, 08.03.2005

gez. Güther  
Beigeordneter / Stadtbaurat



## Kundeninformation der Stadtwerke Velbert GmbH

### Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Erdgas (Auszug)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Unsere Gaseinkaufspreise sind an die Ölpreise gekoppelt. Leider sind die Ölpreise und damit unsere Einkaufspreise im Laufe des Jahres immer weiter angestiegen, so dass wir gezwungen sind, die Gaspreise - mit Wirkung zum 01. März 2005 - erneut anzuhoben. Die Arbeitspreise der allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Erdgas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Velbert GmbH werden daher wie nachstehend festgesetzt:

I. Haushalt:	Netto	Brutto *
<b>Arbeitspreise</b>		
Kleinverbrauchstarif	74,73 cent/m <sup>3</sup>	86,69 cent/m <sup>3</sup>
Grundpreistarif	52,24 cent/m <sup>3</sup>	60,60 cent/m <sup>3</sup>
Mehrmengentarif	46,10 cent/m <sup>3</sup>	53,48 cent/m <sup>3</sup>

II. Gewerbe	<b>Arbeitspreise</b>	
Kleinverbrauchstarif	74,73 cent/m <sup>3</sup>	86,69 cent/m <sup>3</sup>
Grundpreistarif	52,24 cent/m <sup>3</sup>	60,60 cent/m <sup>3</sup>
Mehrmengentarif	46,10 cent/m <sup>3</sup>	53,48 cent/m <sup>3</sup>

III. Mindestpreis  
48,15 cent/m<sup>3</sup> 55,85 cent/m<sup>3</sup>

Der Mindestpreis wird aus dem Arbeitspreis und dem Jahresgrundpreis gebildet.

Der Preisanstieg beträgt 5,31 Cent/m<sup>3</sup> Netto, bzw. 6,16 Cent/m<sup>3</sup> Brutto\*. Die neuen Preise werden in der Jahresverbrauchsabrechnung anteilig berücksichtigt, wenn der Zählerstand vom 01.03.2005 nicht bis zum 15.03.2005 schriftlich unter Angabe der Kunden- und Zählernummer mitgeteilt wird.

Der vollständige Wortlaut der "Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Erdgas" kann angefordert bzw. in den Geschäftsräumen Kettwiger Str. 2, Kurze Straße 10 in Velbert-Mitte, Wilhelmstr. 10 in Velbert-Nevigés sowie Kamper Straße 7 in Velbert-Langenberg eingesehen werden.

\* Inklusive Mehrwertsteuer (z. Zeit 16 %)